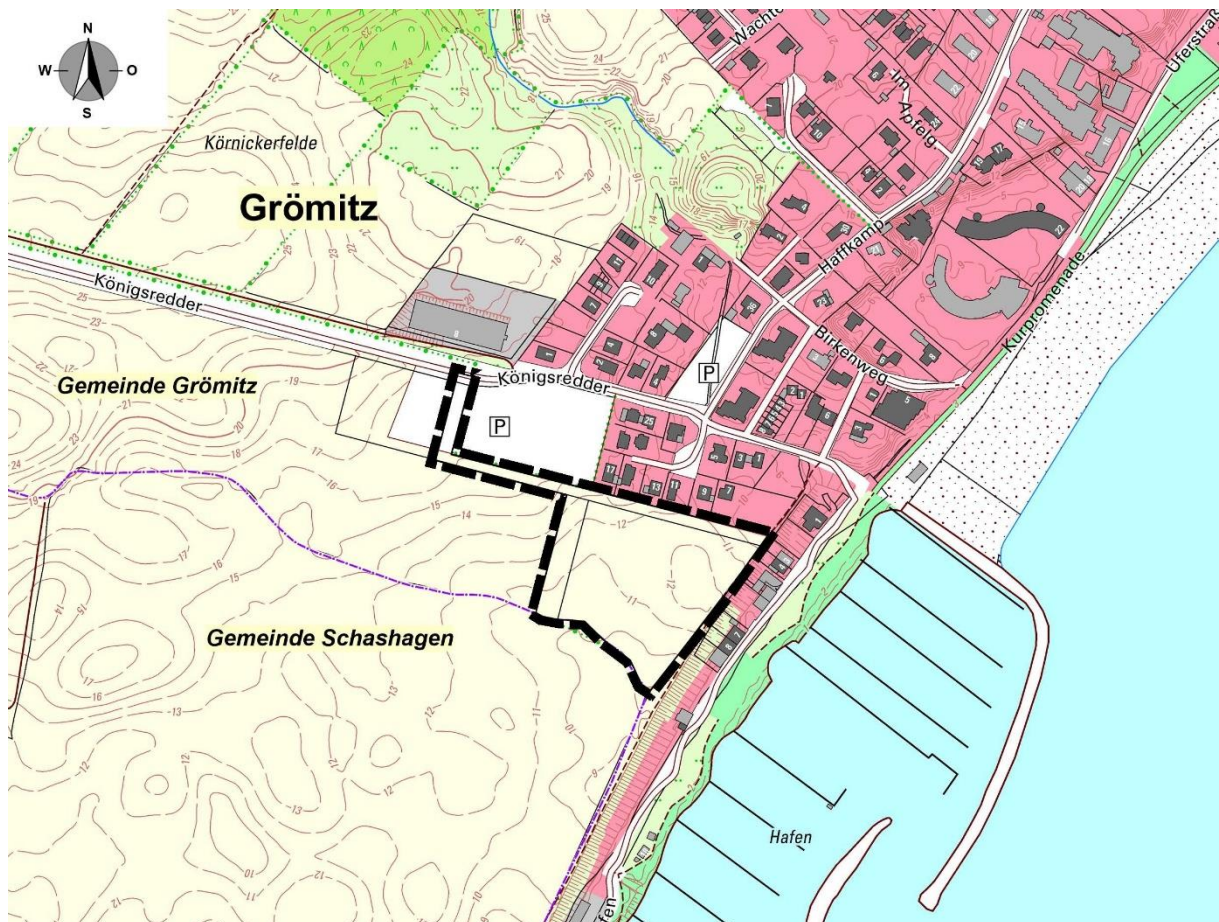


Bauleitplanung der Gemeinde Grömitz;

Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54.2 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet südlich des Königsredders bzw. westlich oberhalb des Jachthafens, am südwestlichen Ortsrand von Grömitz - beim Jachthafen -.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18.06.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54.2 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet südlich des Königsredders bzw. westlich oberhalb des Jachthafens, am südwestlichen Ortsrand von Grömitz - beim Jachthafen -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Grömitz in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.groemitz.eu“ eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB¹ werden unbeachtlich

¹ Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO² die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Grömitz, den 18.08.2026

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
gez. Sebastian Rieke

(LS)

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Am 21.08.2026 in den Lübecker Nachrichten und ergänzend auf
www.groemitz.eu (Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft)

² Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der zurzeit gültigen Fassung